

Betriebs-Reglement für die Deklaration Komfortlüftungsgeräte

I. ZWECK / FACHVERANTWORTUNG / GELTUNGSBEREICH

1. Zweck

Mit Erlass dieses Reglementes bezweckt der Verein energie-cluster.ch, die Transparenz auf dem Markt für Komfortlüftungsgeräte zu verbessern. Planer und Architekten sollen die auf dem Markt erhältlichen Angebote anhand der Energiekenndaten sowie weiteren Qualitätsmerkmalen wie Akustik und Hygiene anhand standardisierter Werte vergleichen können, um so das für den konkreten Bau bestmögliche Gerät zu evaluieren.

Vorbestehende Prüfstand-Gerätedaten sollen im Rahmen der Vorgaben des technischen Reglementes für den Schweizer Markt harmonisiert und nach Bedarf ergänzt werden.

Die geprüfte Deklaration soll u.a. auf der Web-Plattform „Komfortlüftung“ resp. der Homepage www.energie-cluster.ch veröffentlicht und den interessierten Fachkreisen frei zugänglich gemacht werden.

2. Fachverantwortung

2.1 *Fachliche Unterstützung*

Dieses Betriebs-Reglement wurde gemeinsam mit folgenden Verbänden / Institutionen erarbeitet:

- Bundesamt für Energie, BFE
- Verein Proklima
- Verein Minergie

Sie werden diese Projekt auch zukünftig begleiten und unterstützen, doch liegt die rechtliche Verantwortung ausschliesslich beim Verein energie-cluster.ch.

2.2 *Fachliche Begleitung*

Der vom Vorstand des Vereins energie-cluster.ch eingesetzten Arbeitsgruppe Komfortlüftung (AG KL) obliegt die fachliche Begleitung des Projektes.

In der AG KL kann jeder Anbieter oder Hersteller von Komfortlüftungsgeräten mitarbeiten, welcher auf dem Schweizer Markt vertreten ist. Pro Anbieter resp. Hersteller kann ein Vertreter delegiert werden.

Die AG KL steht unter dem Vorsitz des Geschäftsleiters des Vereins energie-cluster.ch.

Die AG KL analysiert die fachliche Umsetzung des Reglementes, prüft Verbesserungsmöglichkeiten und stellt dem Vorstand des Vereins energie-cluster.ch entsprechende Anträge.

3. Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement "Deklaration Komfortlüftungsgeräte" gilt für alle Komfortlüftungsgeräte für den Einsatz im Wohnungsbau

- mit oder ohne Feuchte-Rückgewinnung
- ohne integrierte Wärmepumpe

bis zu einem Volumenstrom von 600 m³/h.

4. Gültigkeitsdauer

Änderungen im Betriebs-Reglement müssen bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres verabschiedet sein und treten nach 12-monatiger Übergangsfrist zum 1. Januar in Kraft. Gibt es keine Änderung verlängert sich die Gültigkeit jeweils um ein Jahr.

Änderungen im Technischen Reglement (z.B. ausgelöst durch Anpassungen in relevanten Normen oder technischen Anforderungen) müssen bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres verabschiedet sein, und treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Tritt keine Änderung in Kraft, verlängert sich die Gültigkeit jeweils um ein Jahr.

Hersteller und Lieferanten sind verpflichtet, Änderungen von Parametern bereits deklarerter Komfortlüftungsgeräte (z.B. wegen neuer Bestandteile) der Betriebskommission und der zuständigen Prüfstelle sofort zu melden. Die veränderten Parameter sind im ordentlichen Deklarationsverfahren nachzuweisen resp. durch eine Prüfstelle zu messen.

Es ist der Betriebskommission vorbehalten, mit sofortiger Wirkung die veralteten Deklarationswerte auf den www-Tabellen entfernen zu lassen und mit dem Hinweis "in Überarbeitung" zu vermerken.

II. OPERATIVE UMSETZUNG

5. Betriebskommission

Die operative Umsetzung des Reglementes obliegt der Geschäftsstelle, handelnd durch die Betriebskommission als Subkommission der Geschäftsstelle.

Die Betriebskommission besteht aus je einem Vertreter

- des Vereins Proklima;
- des Vereins Minergie;
- des Vereines IG Modul Komfortlüftung;
- des Vereins energie-cluster.ch (Leitung mit Stichentscheid);
- des Bundesamt für Energie, BFE (ohne Stimmrecht);
- der Prüfstelle (ohne Stimmrecht).

Die Betriebskommission

- stellt den Betrieb der Deklaration Komfortlüftung finanzielle und organisatorisch sicher;
- befindet über Anträge der Prüfstelle zur Deklaration eines Komfortlüftungsgerätes (unter Ausstand des Vertreters der Prüfstelle);
- bestimmt die Tarife gemäss Tarifblatt;
- informiert periodisch den Vorstand des Vereins energie-cluster.ch sowie die AG KL über den Stand des Projektes;
- erledigt alle Vollzugsaufgaben, welche nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind.

6. Prüfstelle

Als Prüfstelle ist die HSLU T&A (Luzern) Prüfstelle HLK eingesetzt.

Die Betriebskommission kann für spezifische Gerätetypen weitere Prüfstellen bestimmen. Pro Gerätetyp gibt es jedoch immer nur eine Prüfstelle.

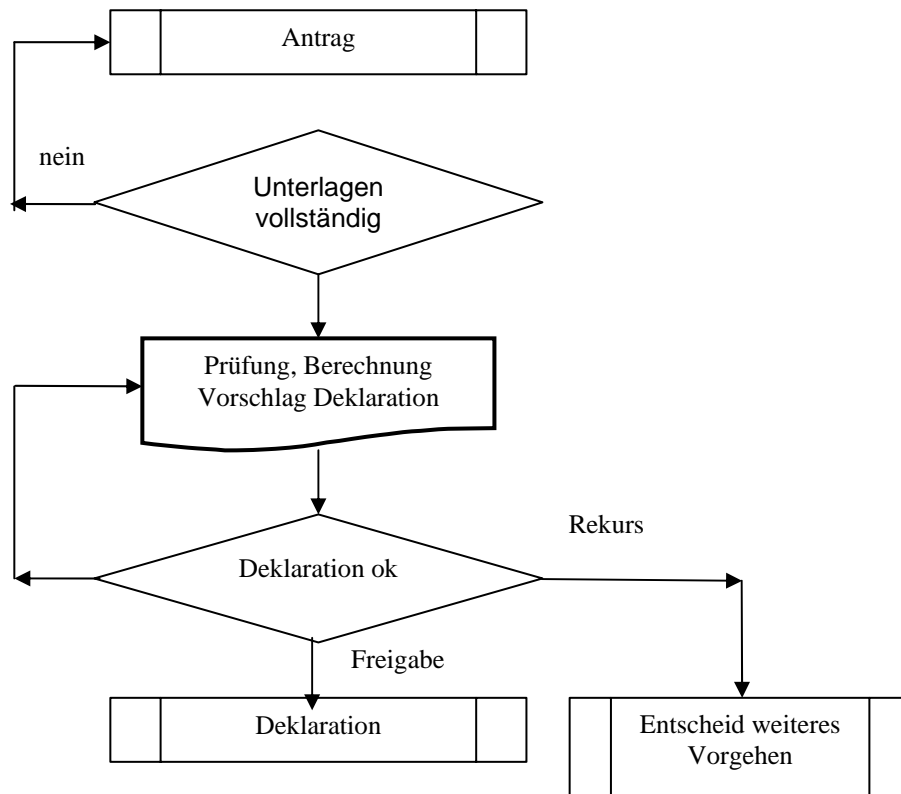
Auf Antrag der AG KL kann der Vorstand des Vereins energie-cluster.ch das bestehende Mandant auflösen und eine neue Prüfstelle einsetzen.

III. TECHNISCHE GRUNDLAGE DER DEKLARATION

Die Deklaration sowie die Prüfung der deklarierten Daten erfolgt auf der Grundlage des technischen Reglementes für die Deklaration von Komfortlüftungsgeräten (abrufbar unter www.energie-cluster.ch).

IV. ANTRAG UND PRÜFUNGSVERFAHREN

7. Überblick



8. Zeitlicher Ablauf

Angestrebt ist folgender Ablauf:

Prüfung	ohne Messungen	30 Tage
	mit Messungen	90 Tage
Bericht Betriebs-Kommission		30 Tage
Rekurs		20 Tage

Verbindlichkeit besteht keine. Verzögerungen sind dem Antragsteller jedoch möglichst frühzeitig mitzuteilen.

9. Antragsberechtigung

Zum Prüfungsantrag sind berechtigt:

- Hersteller, die Komfortlüftungsgeräte selber herstellen, sowie (alternativ)
- Lieferanten von kompletten Komfortlüftungsgeräten mit Servicestelle in der Schweiz,

welche nach dem ISO-QM-System 9000 ff oder einem gleichwertigen System zertifiziert sind.

Soweit die Gleichartigkeit eines Zertifizierungssystems aus der Sicht der Betriebskommission als zweifelhaft erscheint, entscheidet der Vorstand des Vereins energie-cluster.ch auf Antrag der AG KL.

10. Prüfungsantrag

Der Prüfungsantrag ist auf dem offiziellen Auftragsformular (herunterladbar unter www.energie-cluster.ch) und unter Beilage der auf diesem Formular spezifizierten Dokumentation bei der Prüfungsstelle einzureichen.

Mit seinem Antrag anerkennt der Antragsteller

- die Beschlüsse des Vereins energie-cluster.ch, soweit sie die Deklaration Komfortlüftungsgeräte betreffen;
- das Betriebs-Reglement für die Deklaration Komfortlüftungsgeräte;
- das technische Reglement für die Deklaration Komfortlüftungsgeräte;

als verbindlich und erklärt sich mit den Verfahrensmodalitäten einverstanden.

Gleichzeitig mit dem Antrag ist die Grundgebühr für die Prüfung zu bezahlen.

11. Eingangsprüfung

Die Prüfungsstelle kontrolliert im Rahmen der Eingangsprüfung

- die Berechtigung zur Antragsstellung;
- die Vollständigkeit der Unterlagen.

Fehlt die Antragsberechtigung, sind die Unterlagen unvollständig oder ist die Gebühr nicht bezahlt, so wird das Gesuch zurückgewiesen; dasselbe kann jederzeit verbessert werden.

Im Falle eines Rückweisungsentscheides kann der Antragsteller binnen 20 Tagen bei der Betriebskommission Rekurs einlegen. Diese entscheidet endgültig.

12. Prüfung

Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage des „Reglement technische Prüfung“.

Die Ergebnisse werden dem Antragsteller von der Prüfungsstelle mit dem Prüfbericht schriftlich mitgeteilt.

- den Prüfbericht freigeben;
- eine einmalige Nachbearbeitung / Kontrolle durch die Prüfungsstelle verlangen;
- an die Betriebskommission rekurren.

Wird innert Frist keine dieser Massnahmen eingeleitet, so gilt dies als Verzicht auf Fortsetzung des Verfahrens.

13. Rekurs

Bestreitet der Antragsteller die Ergebnisse des Prüfberichtes, so kann er dagegen innert 20 Tagen bei der Betriebskommission rekurren.

Mit dem Rekurs ist schriftlich zu begründen, welche Werte aus welchem Grund nicht den Tatsachen entsprechen sollen.

Heisst die Betriebskommission den Rekurs gut, so weist sie die Sache zur erneuten Prüfung im Sinne der Erwägungen an die Prüfstelle zurück. Andernfalls ist der Entscheid der Betriebskommission endgültig.

14. Freigabe der Deklaration

Will der Antragsteller die Ergebnisse gemäss Prüfbericht zur Deklaration freigeben, so hat er denselben bei der Betriebskommission einzureichen.

Diese überprüft die Vollständigkeit des Prüfberichtes sowie die formellen Voraussetzungen. Sind diese Erfordernisse erfüllt, ist die Deklaration zu veröffentlichen. Andernfalls setzt sie dem Antragsteller Frist an, um die verbleibenden Lücken oder Mängel zu beseitigen.

V. KONTROLLEN / REVISION

15. Stichproben

Jährlich werden ca. 10 % der deklarierten Geräte überprüft.

Die der Stichprobe unterzogenen Geräte werden durch den Vorstand des Vereins energie-cluster.ch mit Losentscheid bestimmt.

Beim Auftrag zur Kontrolle von Stichproben erstattet die Prüfstelle ihren Prüfbericht der Betriebskommission. Ergibt sich dabei bei einem einzelnen Messwert eine Abweichung von mehr als 15 %, informiert dieselbe den betroffenen Hersteller und gibt ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme. Kann die Abweichung nicht glaubhaft entkräftet werden, wird die Deklaration sistiert. Gleichzeitig ist der Prüfwert anhand einer Kontrolle von zwei weiteren Geräten zu überprüfen.

Der Hersteller ist verpflichtet, das zur Stichprobenkontrolle anonym beschaffte Gerät zurückzunehmen und dem Verein energie-cluster.ch die belegten Anschaffungskosten zu erstatten.

16. Revision

Bestehen begründete Verdachtsmomente, dass eine Deklaration nicht oder nicht länger den effektiven Gerätewerten entspricht, kann die Betriebskommission in eigener Initiative die Überprüfung eines Gerätes anordnen. Das Verfahren ist gleich wie bei der Stichprobe.

VI. KOSTEN

17. Grundsatz

Zur Finanzierung der Deklaration Komfortlüftungsgeräte erhebt der Verein energie-cluster.ch kostendeckende Gebühren. Dieselben werden jährlich durch die Betriebskommission festgesetzt und auf einem Tarifblatt veröffentlicht (abrufbar unter www.energie-cluster.ch).

Die Kostendeckung wird von der Betriebskommission jährlich überprüft. Zu diesem Zweck führt der Verein für die Deklaration Komfortlüftungsgeräte eine eigene Kostenstelle, auf welche die entsprechenden Aufwendungen und Ausgaben transparent erfasst werden. Bei Unterdeckung oder einer Überdeckung von mehr als 10 % sind die Tarife anzupassen.

18. Jahresbeitrag

Für die Deklaration jedes Gerätetypen (hier verstanden als Gerät mit gleichen Prüfparametern gemäss technischem Reglement) wird ein jährlicher Beitrag erhoben.

Der Jahresbeitrag ist erstmals mit der Veröffentlichung geschuldet. Er ist anschliessend immer im Januar zur Zahlung fällig, soweit der Hersteller nicht bis spätestens am 31. Dezember des Vorjahres mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt hat, dass er auf die weitere Deklaration verzichtet.

Der Jahresbeitrag dient der Grundfinanzierung. Er ist so zu bemessen, dass damit alle Aufwendungen gedeckt werden können, welche nicht mittels Prüfungsgebühren überwältzt werden können.

19. Prüfungsgebühr

Für die erstmalige Prüfung eines Gerätes ist eine Pauschalgebühr geschuldet, bei blosser Homologisierung vorbestehender Daten eine reduzierte Pauschalgebühr.

Zusatzaufwand gemäss Reglement technische Prüfung Abs. 2.2 wird zu den Stundensätzen gemäss Tarifblatt verrechnet.

Das Inkasso der Prüfungskosten ist Sache der Prüfstelle, welche ihrerseits mit dem Verein energie-cluster.ch abrechnet.

20. Stichproben / Revisionen

Die Prüfungskosten bei Stichproben oder einer Revision der Deklaration gehen grundsätzlich zu Lasten des Vereins resp. der Kostenrechnung Deklaration Komfortlüftungsgeräte.

Diese Kosten sind vom Gerätehersteller zu erstatten, falls die Prüfung bei einem Parameter eine Abweichung von mehr als 15 % ausweist und die Deklaration entsprechend angepasst werden muss.

21. Sanktionen (*kursiv = in Pilotbetrieb noch nicht in Kraft*)

Grundsanktionen bei falscher Deklaration ist die Sistierung.

Bei vorsätzlich falscher Deklaration ist überdies eine Konventionalstrafe von bis zu CHF 10'000.00 pro Wiederhandlungsfall vorgesehen.

Die Detailregelung soll auf dieser Grundlage nach dem Pilotetrieb erfolgen.

VII. STREITIGKEITEN

Es bestehen grundsätzlich drei Möglichkeiten, nämlich:

- 1. Verzicht auf Regelung in diesem Reglement (in welchem Fall der staatliche Richter, somit die Zivilgerichte am Sitz des Vereins energie-cluster.ch zuständig wären);*
- 2. Eine Schiedsklausel bestimmt die Modalitäten, nach welchen im Streitfall der Schiedsrichter ernannt wird, oder*
- 3. Es wird im Voraus ein institutionelles Schiedsgericht eingesetzt resp. ad personam ein institutioneller Schiedsrichter bestimmt.*

Die Festlegung erfolgt nach dem Pilotbetrieb.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

22. Pilotphase

Es ist die Absicht des Vorstands des Vereins energie-cluster.ch, die Erfahrungen mit diesem Reglement nach Abschluss der bis Ende 2009 laufenden Pilotphase zu evaluieren und dieselben anschliessend gemeinsam mit der AG KL auszuwerten.

23. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des Vereins energie-cluster.ch am 29. August 2008 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 29. August 2008

Der Präsident

Der Geschäftsleiter